Bekanntgabe des Ergebnisses einer Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Naturschutz, Grünplanung und Bodenschutz, führt im Zusammenhang mit der Änderung des Flächennutzungsplans (F07/12) eine Änderung des Landschaftsprogramms (L08/12) für den Bereich Allermöher Deich und Dove Elbe südlich der Bundesautobahn Anschlussstelle Nettelnburg im Stadtteil Allermöhe (Bezirk Bergedorf) durch.

Aufgrund des Artikels 3 Absatz 2 lit. a) der Richtlinie 2001/42/EG in Verbindung mit § 14b Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95) ist eine Strategische Umweltprüfung bei der Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplanungen durchzuführen. Bei nur geringfügiger Änderung oder der Festlegung der Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene ist gemäß § 14d UVPG eine Strategische Umweltprüfung nur dann durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne von § 14b Absatz 4 UVPG ergibt, dass der Plan oder das Programm voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat.

Die Änderung des Landschaftsprogramm (L08/12) ist nur geringfügig. Die durchgeführte Vorprüfung gemäß der Anlage 4 des UVPG hat ergeben, dass durch das Planänderungsverfahren L08/12 voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Das Planänderungsverfahren L08/12 beinhaltet im Wesentlichen die Aufhebung der „Fläche mit Klärungsbedarf gegenüber dem Flächennutzungsplan“. Im Landschaftsprogramm bleibt die Darstellung des Milieus „Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“ bestehen, es wird zusätzlich das Milieu „Auenentwicklungsbereich“ dargestellt. In der Karte Arten- und Biotopschutz wird ebenfalls die Darstellung „Fläche mit Klärungsbedarf gegenüber dem Flächennutzungsplan“ aufgehoben und die Biotopentwicklungsräume 3b „Auen der übrigen Fließgewässer“ und 6 „Grünland" werden ergänzt. Diese Änderungen führen zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen. Es handelt sich im Wesentlichen um eine Bestandssicherung und Konkretisierung der Entwicklungsziele.

Es wurde daher von der Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung abgesehen.

Die Begründung zu dieser Entscheidung kann nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Naturschutz, Grünplanung und Bodenschutz, Abt. Landschaftsplanung und Stadtgrün im oben angegebenen Zeitraum eingesehen werden.

Hamburg den 18. Juni 2019

Die Behörde für Umwelt und Energie